

> Visa
> Paßenzug | Paßversagung
> Heiraten | Lebenshilfe
> Heiraten im Ausland
> Rechtsberatungen
> Übersetzungen
> and more ...

Büro Gattermann
วิชา | หนังสือเดินทาง | สิทธิ



**Uwe Gattermann & Usa Gattermann, 320/4 Mo 10, A. Seka, Buengkhan 38150 - THAILAND -
☎ 0066 - 930817923 📠 0861 - 9005999 88 Mail: GaGa.2500@gmx.de**

Merkblatt Abmahnung: Häufige Fehler

Abmahnungen flattern meist unerwartet und formlos ins Haus. Sie kommen als Fax, per Brief und per Mail. **Die Idee:** Allgemeine Gesetze und seit geraumer Zeit das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verlangen von demjenigen, der Ansprüche auf Unterlassung und/oder Wiederherstellung wegen unerlaubter Handlungen reklamiert, daß dieser vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens den Gegner abmahnen „und ihm Gelegenheit geben (soll), den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderliche Aufwendungen verlangt werden“ (§ 12 I. UWG).

Häufige Reaktion: Abmahnung in den Papierkorb.

Das ist grundsätzlich falsch! Ein auch zu Unrecht Abgemahnter hat die Pflicht, nach Erhalt des Abmahnschreibens nötigenfalls klar und umfassend zu antworten (BGH GRUR 1990, Antwortpflicht des Abgemahnten).

Schutzbehauptung: Abmahnung ist nicht zugegangen

Bei Abmahnungen per Mail oder einfacher Post wird gerne behauptet, sie sei nicht zugegangen.

Problem: Der Abmahner ist nur verpflichtet, vor Inanspruchnahme des Gerichts dem Verletzer Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsgefahr durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung auszuräumen. Er muß die Absendung nachweisen. Das Risiko des Zugangs trägt der Verletzer. Das hat auch der BGH in seinem Beschluß vom 21.12.2006 (I. ZB 17/06) so gesehen.

Warnung: Das ist ein untauglicher Versuch, die Sache auszusitzen.

Falsch: Nur Einschreiben zählt?

Viele denken, daß für die Abmahnung die Form eines Einschreibens gewählt werden muß. Andere Post könne man ignorieren.

Problem: Das Gesetz kennt keine Formanforderung. Abmahnung per Brief, Fax oder Mail sind rechtlich vollkommen in Ordnung. Sogar telefonische Abmahnungen können wirksam sein. Der Abmahner muß nur beweisen, daß er zuvor per Abmahnung Gelegenheit zur außergerichtlichen Streitbeilegung gegeben hat. Kann er das nicht, riskiert er die Kosten.

Falsch: Kurze Fristen muß ich nicht beachten?

Ein Abmahnschreiben mit Datum vom 20.07. geht erst am 23.07. beim Abgemahnten ein. Es wird eine Frist bis zum 27.07. gesetzt. Häufige Reaktion: Diese zu kurze Frist muß ich nicht einhalten.

Problem: Gerade im Wettbewerbsrecht muß nur eine angemessene Frist gesetzt werden. Angemessen ist die Frist im Juristendeutsch dann, wenn dem Abgemahnten eine nach Lage des Einzelfalles und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verletzten ausreichende Bedenkzeit verbleibt, die Rechtslage zu überprüfen und ggf. auch anwaltlichen Rat einzuholen.

Wer genau liest stellt fest: Feste Fristen kann es nicht geben. Es kommt auf die Verletzung und die Komplexibilität der Sache an. Fristen unterscheiden sich von Fall zu Fall. Bei zu kurzer Fristsetzung wird fiktiv und automatisch eine angemessene Frist in Gang gesetzt. Wie lang diese zu bemessen ist, ist Frage des konkreten Einzelfalles. Bei Abmahnungen, die nur per Post verschickt werden, sind Fristen von 7 Tagen in Ordnung. Bei Faxabmahnungen oder Abmahnungen per Mail können sogar einmal 3 bis 4 Tage angemessen sein, schließlich erhält man sie ohne Postlaufzeit. Diese Zeit ist ergo sehr kurz.

Warnung: Sie sollten nicht darauf vertrauen, daß Ihre Einschätzung zur Angemessenheit der Frist die richtige ist. Mahnt beispielsweise in UWG-Sachen ein Konkurrent unzulässige Werbung auf einer eintägigen Messe ab, dann kann die Frist sogar nur zwei Stunden betragen. Können Sie diese Frist nicht einhalten, sollten Sie den Abmahner anrufen und um Fristverlängerung bitten.

Unter normalen Umständen ist eine Frist von einer Woche ausreichend, wobei die Frist ab Absendung des Schreibens gerechnet wird. Bei angemessener Fristsetzung kann der Abgemahnte nur aus bestimmten, von ihm in der Fristverlängerungsbitte konkret anzugebenden Gründen eine Fristverlängerung verlangen, wobei der Abmahner dem Verlangen entsprechen muß, wenn es die Umstände des Einzelfalles gebieten (OLG Stuttgart, Beschluß vom 31.03.2004, AZ: 2 W 44/03).

Falsch: Abmahnungen ohne Vollmacht sind unwirksam

Bei anwaltlichen Abmahnungen ohne Vollmacht kann ich die Abmahnung zurückweisen und erst einmal Vollmachtsvorlage verlangen.

Falsch: Allenfalls bei einem bloßen Hinweisschreiben auf einen Rechtsverstoß kann man an diesen Einwand denken. Fast alle Abmahnungen enthalten aber ein Angebot zur Abgabe einer Unterlassungserklärung. Bei einem solchen Angebot ist keine Vollmacht erforderlich. Erst im Gerichtsprozeß muß der Anwalt eine Vollmacht vorlegen. Allein das OLG Düsseldorf verlangt eine Vollmacht.

Häufige Fehleinschätzung: Der Abmahner ist kein Wettbewerber von mir

Ich verkaufe nur Markenware im Bereich Unterwäsche. Der Abmahner verkauft andere Sachen und nur wenige NoName Produkte im Bereich Textilien. Er ist nicht mein Wettbewerber. Außerdem hat er mehr als 20 Abmahnungen verschickt. Das ist Mißbrauch.

Falsch: Der Begriff des abmahnbefugten Wettbewerbers oder Mitbewerbers wird weit ausgelegt. Nach § 2 I. Nr. 3 UWG ist „Mitbewerber“ jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unter-

nehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Ein Kunde, der sich für Oberbekleidung interessiert, kann sich auch für Unterwäsche interessieren und sein Bekleidungsbudget lieber dafür ausgeben. Manche Unterwäsche wird heute als Accessoire auch „drüber“ getragen.

Falsch: Mehrfachabmahnungen sind nicht automatisch mißbräuchlich. Geregelt ist die mißbräuchliche Abmahnung im Wettbewerbsrecht in § 8 IV. UWG. Mißbrauch liegt vor, wenn ein Rechtsverstoß nur gerügt wird, um Abmahnkosten zu erhalten. Viele Abmahnungen auf einmal können dafür ein Indiz sein. Nach OLG Frankfurt a. M. (Urteil vom 14.12.2006, 6 U 129/06, rechtskräftig) handelt ein Online-Händler, der 150.000 Euro Jahresumsatz erzielt und 200 Abmahnungen in einem halben Jahr ausspricht, auch dann nicht rechtsmißbräuchlich, wenn der Wert der Abmahngebühren seinen Umsatz übersteigt. Auch soll in der Regel nicht von einem Rechtsmißbrauch auszugehen sein, wenn dem Anwalt die Überwachung des Marktes und die Verfolgung von Verstößen weitgehend ohne Kontrolle durch den Auftraggeber überlassen bleibt, er also das Abmahngeschäft „in eigener Regie“ betreibt (OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.02.2001, AZ: 20 U 194/00). In der Praxis ist es selten möglich, einen Richter von einem Mißbrauch aufgrund der Indizienlage zu überzeugen. Klare Beweise für Gebührenteilungsabsprachen oder der Absprache Gebühren dem Abmahner nicht zu berechnen, fehlen meist.

Falsch: Unterlassungserklärung wegen der Kosten der Abmahnung verweigern

Ich würde gern die Unterlassungserklärung abgeben, aber die Kosten sind zu hoch. Deshalb unterschreibe ich die Abmahnung lieber nicht.

Sie müssen eine vorformulierte Erklärung nicht übernehmen, können sie vielmehr abwandeln oder nur in Teilen übernehmen. Passagen zum Kostenersatz der Abmahnung gehören nicht zwingend in eine Unterlassungserklärung. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung (Versprechen einer Vertragsstrafe für den Fall eines erneuten Verstoßes) beseitigt auch ohne solche Zusätze zu Schadensersatz oder zu Kosten die Wiederholungsfahr. Sie können z. B. die Passagen zum Kostenersatz streichen oder weglassen. Die Unterlassungserklärung bleibt auch so wirksam. Allerdings sollten Sie im Anschreiben mitteilen, in welcher Höhe Sie die Kosten übernehmen wollen.

5.100 Euro Abmahnkosten sind zu hoch: Streitwert entspricht nicht Abmahnkosten

Der Abmahner verlangt eine Vertragsstrafe von 5.100 Euro und ich soll auch noch den Streitwert von 15.000 Euro bezahlen.

Falsch: Beide Werte haben mit den Kosten der Abmahnung nichts zu tun. Eine Vertragsstrafe sichert nur die verlangte Unterlassungserklärung ab. In dieser Erklärung verpflichten Sie sich lediglich, die beanstandeten Handlungen künftig nicht zu wiederholen. Damit Sie diese Verpflichtung auch einhalten, versprechen Sie (und das ist zwingender Bestandteil) eine *Vertragsstrafe*. Diese *fällt aber nur dann an, wenn Sie künftig gegen Ihr abgegebenes Versprechen verstoßen*. Sie ist nicht für die abgemahnten Verstöße zu zahlen. Auch der Streitwert des Verfahrens ist nicht zu zahlen. Er bildet lediglich einen Maßstab zur Berechnung der Abmahnkosten. Die richten sich nach dem Gegenstandswert der Sache. Der wiederum richtet nach dem wirtschaftlichen Interesse des Abmahners. Gegenstandswerte von 5.000 bis 30.000 Euro in Wettbewerbsangelegenheiten und ab 25.000 Euro, regelmäßig 50.000 bis 100.000 Euro in Firmenrechtsangelegenheiten und Markenangelegenheiten sind häufig anzutreffen. Weiterer Kostenfaktor ist der anzusetzende Gebührenwert. In Wettbewerbsachen wird man meist argumentieren können, daß die regelmäßige Gebühr (für Abmahnungen) mit dem Faktor 1,3 wegen der Spezialmaterie auf 1,5 erhöht werden kann. Kosten erhöhend könnte auch noch eine Mehrheit von Auftraggebern werden.

Richtig reagieren

So reagieren Sie richtig

1. Die Abmahnung ist unberechtigt

Sofern die Vorwürfe unberechtigt sind, stellen Sie die Sachlage kurz klar, weisen die Abmahnung schriftlich zurück und lassen sich ggf. verklagen.

2. Die Abmahnung trifft zu

Wenn Sie den Rechtsanspruch anerkennen, akzeptieren Sie die Abmahnung, indem Sie die Unterlassungserklärung – ggf. verändert – unterschreiben und der Zahlungsaufforderung entsprechen. Handeln Sie aus, daß mit der Zahlung alles erledigt ist. Dann kommen keine lästigen Auskunftsansprüche mehr. Schadensersatzansprüche kann der Abmahner häufig nicht nachweisen. Wenn Sie etwas nicht wirklich in allen Aspekten verstehen, sollten Sie sich unbedingt vom spezialisierten Rechtsanwalt beraten lassen.

Teures Schweigen

Ihr Schweigen auf eine Abmahnung gilt als Ablehnung des Angebots, die Auseinandersetzung aussergerichtlich mit dem Unterlassungsvertrag zu regeln. Schweigen Sie, veranlassen Sie ein Gerichtsverfahren und tragen auch dann die Kosten, wenn Sie erst im Gerichtsverfahren triumphierend die Tatsachen offenbaren, die den Unterlassungsanspruch zu Fall bringen. Hier gilt die Antwortpflicht (siehe oben S. 1 Absatz 2) des Abgemahnten, mit der unnötige Verfahren vermieden werden sollen. Geben Sie erst nach Prozeßbeginn Ihre Unterlassungserklärung ab, dann tragen Sie in jedem Fall die bis dahin entstandenen Kosten für Gericht und beide involvierten Anwälte.

Fristen beachten und bei Notwendigkeit verhandeln

Abmahnschreiben enthalten in der Regel immer Fristsetzungen. Solche Fristen sollten Sie unbedingt einhalten. Sie müssen bei einer Anwaltsabmahnung nicht unbedingt mit dem Rechtsanwalt telefonieren. Wenn überhaupt, sollten Sie gleich den Abmahnenden anrufen. Da geht vielleicht manches auf gleicher Ebene leichter. Anders ist das, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß nur mit dem Anwalt zu korrespondieren ist. Soweit Sie etwas aushandeln, bestätigen Sie das schriftlich und lassen dem Anwalt davon eine Kopie zukommen. Besteht dazu keine Bereitschaft, sollten Sie zumindest (am besten per Fax) darauf hinweisen, daß die Frist zu kurz bemessen sei und warum Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist antworten werden. Sie sollten sich aber nicht zu viel Zeit lassen!

Abgabe der Unterlassungserklärung

Wenn Sie die verlangte Unterlassungserklärung ohne Änderungen fristgerecht abgeben, ist die Angelegenheit erledigt. Sie müssen die Unterlassungserklärung allerdings nicht genau so abgeben, wie verlangt. Das bedarf aber guter Gründe. Sie dürfen dann auch eigene Erklärungen gestalten, andere Worte wählen. Allerdings wird die Rechtsprechung bei Streitigkeiten immer prüfen, ob gerade Ihre Erklärung geeignet ist, eine Wiederholungsgefahr auszuräumen. Das geht bei eigenen Erklärungen oft schief. Meist wird die zu unterlassende Handlung zu eng gefaßt und häufig die Vertragsstrafe zu gering (regelmäßig in Ordnung gehen Vertragsstrafeverlangen zwischen 2.000 Euro und 5.500Euro für Alltagsverstöße. Die Regel ist 5.100 Euro).